

Gästetaxesatzung

Satzung der Gemeinde Kurort Jonsdorf
über die Erhebung einer Gästetaxe im Kurort Jonsdorf



in der Fassung vom 05.02.2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, sowie der §§ 2, 4, 6 Absatz 2 Satz 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Jonsdorf am 10.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

1. Änderungssatzung zur Satzung in der Fassung vom 05.05.2025

§ 1 - Änderungsbestimmung

1. Änderungen in § 3 Befreiungen von der Gästetaxepflicht

In § 3 Abs. 1 lit. c) wird das Wort „Private“ zu Beginn der Zeile gestrichen und das Wort „privaten“ hinter dem Wort „zur“ neu eingefügt.

In § 3 Abs. 1 lit. g) wird das Wort „Erholungseinrichtungen“ gestrichen und durch die Wörter „Einrichtungen, Anlagen, Angebote und Veranstaltungen gem. § 1 Abs. 1 der Satzung“ ersetzt.

In § 3 Abs. 1 lit. i) wird nach Satz 1 folgender 2. Satz neu eingefügt: „Als Mitglieder einer Familie gelten Angehörige im Sinne von § 15 der Abgabenordnung.“

2. Änderung in § 4 Entstehung, Höhe und Fälligkeit der Gästetaxe

In § 4 Abs. 4 werden hinter dem Wort „wird“ die Wörter „für den vollständigen Aufenthaltszeitraum“ neu eingefügt.

3. Änderung in § 5 Ermäßigung der Gästetaxe

In § 5 Satz 1 wird die Ziffer „7“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.

4. Änderungen in § 6 Meldepflicht, sonstige Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber sowie Mitwirkungspflicht des Gästetaxepflichtigen

In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Unterkunftsmöglichkeiten“ die Wörter „gegen Entgelt“ neu eingefügt.

In § 6 Abs. 5 Satz 1 werden hinter dem Wort „Gästeverzeichnis“ die Wörter „oder mit Eintragung in den gemeindlichen Vordruck“ neu eingefügt.

In § 6 Abs. 5 Satz 3 wird hinter dem Wort „des“ das Wort „digitalen“ und hinter dem Wort „Gästeverzeichnisses“ die Wörter „bzw. des gemeindlichen Vordruckes“ neu eingefügt.

5. Änderungen in § 7 Gästekarten

In § 7 Abs. 1 wird Satz 1 „Der Gästetaxepflichtige sowie die von der Gästetaxe befreite Person hat Anspruch auf Erhalt einer Gästekarte in digitaler oder ausgedruckter Form.“ gestrichen und durch den Satz „Der Gästetaxepflichtige sowie die von der Gästetaxe befreiten Personen gemäß § 3 Abs. 1 a), d), e) oder f) haben Anspruch auf Erhalt einer Gästekarte in digitaler oder ausgedruckter Form.“ ersetzt.

In § 7 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „ihr“ gestrichen und durch das Wort „ihnen“ ersetzt.

In § 7 wird die Formulierung des Absatz 4 „Personen, die die pauschale Jahresgästetaxe entrichten sowie deren von der Jahresgästetaxe befreite Familienangehörige erhalten auch eine Gästekarte. Diese Personen können jedoch von Leistungen oder Teilleistungen der Gästekartenvorteile ausgeschlossen werden. Sie werden dann nicht zur Zahlung des entsprechenden Beitragsanteils für diese Leistungen herangezogen.“ gestrichen und durch die neue Formulierung „Personen, die die pauschale Jahresgästetaxe entrichten sowie die von der Gästetaxe befreiten Personen gemäß § 3 Abs. 1 b), c), g), h) oder i) haben keinen Anspruch auf Erhalt einer Gästekarte.“ ersetzt.

6. Änderungen in § 9 Ordnungswidrigkeiten

In § 9 Abs. 1 lit b) werden hinter dem Wort „Daten“ die Wörter „angibt oder“ neu eingefügt.

In § 9 Abs. 1 lit b) werden die Wörter „und vollständig“ gestrichen und durch die Wörter „oder unvollständig“ ersetzt.

In § 9 Abs. 1 lit. g) werden hinter dem Wort „Gästeverzeichnis“ die Wörter „oder gemeindlichen Vordruck“ neu eingefügt.

7. Änderungen in der Anlage zur Gästetaxesatzung: Gästetaxeordnung zur Gästetaxesatzung

In Abs. 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „inkl.“ das Wort „7 %“ neu eingefügt.

In Abs. 1 Satz 1 wird die Ziffer „16“ durch die Ziffer „15“ ersetzt.

In Abs. 1 Satz 1 wird die Ziffer „7“ durch die Ziffer „6.“ ersetzt.

In Abs. 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „inkl.“ das Wort „7 %“ neu eingefügt.

In Abs. 2 Satz 1 wird die Ziffer „16“ durch die Ziffer „15“ ersetzt.

In Abs. 2 Satz 1 wird die Ziffer „7“ durch die Ziffer „6.“ ersetzt.

§ 2 - Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Kurort Jonsdorf über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxesatzung) tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kurort Jonsdorf, den 05.05.2025

Kati Wenzel
Bürgermeisterin



(Dienstsiegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Nach § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- (4) vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO genannten Frist,
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung Oybin unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gästetaxesatzung



Satzung der Gemeinde Kurort Jonsdorf
über die Erhebung einer Gästetaxe im Kurort Jonsdorf

in der Fassung vom 05.02.2025

1. Änderungssatzung zur Satzung in der Fassung vom 05.05.2025

Anlage: Gästetaxeordnung zur Gästetaxesatzung

Durch Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Kurort Jonsdorf in seiner Sitzung vom 10.02.2025 und dem Beschluss zur 1. Änderungssatzung der Gästetaxesatzung vom 05.05.2025 setzt die Gemeinde Kurort Jonsdorf im Zusammenhang mit der beschlossenen Gästetaxesatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung folgende Gästetaxe fest:

(1) Höhe der Gästetaxe - Tagesgästetaxe

Die Gästetaxe beträgt je Person und Tag inkl. jeweils gesetzlich vorgeschriebenen ermäßigten Umsatzsteuer

- | | |
|--|--------|
| 1. Ab 15 Jahre
vollendeten 15. Lebensjahr (15. Geburtstag) | 2,90 € |
| 2. Kinder und Jugendliche
vollendeten 6. Lebensjahr (6. Geburtstag) bis zum vollendeten
15. Lebensjahres (15. Geburtstag). | 1,45 € |
| 3. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
(6. Geburtstag) | frei |

Der Tag der Ankunft und der Abreisetag werden als ein Tag berechnet.

(2) pauschale Jahresgästetaxe

Die Jahresgästetaxe beträgt je Person inkl. der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen ermäßigten Umsatzsteuer

- | | |
|--|----------|
| 1. Ab 15 Jahre
vollendeten 15. Lebensjahr (15. Geburtstag) | 120,00 € |
| 2. Kinder und Jugendliche
vollendeten 6. Lebensjahr (6. Geburtstag) bis zum vollendeten
15. Lebensjahres (15. Geburtstag). | 60,00 € |
| 3. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
(6. Geburtstag) | frei |

Gemeinde Kurort Jonsdorf, den 05.05.2025

Kati Wenzel
Bürgermeisterin



Siegel